Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Diese Stempel-Scheine sollen in der Ordnung wie sie abgegeben werden, numerirt und datirt werden.

Art. 3. Der Distrikts-Einnehmer soll eine ausführliche und namentliche Rechnung, sowohl über die abgegebenen Stempel-Scheine, als über die bezogenen Stempel-Gebühren führen.

Er soll auch die einen und die andern, umständlich und ausführlich in seine dem Ober-Einnehmer abzulegende Monat-Rechnung bringen.

Art. 4. Die Distrikts-Statthalter sollen genaue Sorge tragen, daß nur die im Stempel-Scheine angezeigte Anzahl Bogen und halbe Bogen, für die in den Stempel-Scheinen angezeigten Preise gestempelt werden.

Sie werden den ersten oder zweyten Tag jeden Monats dem Ober-Einnehmer, die ihnen im vorigen Monate zugestellte Stempel-Scheine nebst einem Verzeichniß ihrer Nummer und ihres Betrags einsenden.

Art. 5. Ein jeder Bürger, welcher geschriebene Ankündigungen oder Anschlagzedel nach gehöriger Bewilligung wollte publiziren oder öffentlich anschlagen lassen, soll die gleichen oben vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, oder gewöhnliches Stempelpapier dazu gebrauchen.

Art. 6. In dem Hauptorte der Republik allein, sollen die Stempel-Scheine beym Ober-Einnehmer abgegeben und das betreffende Papier im Stempelamte gestempelt werden.

Der Ober-Einnehmer wird ein ausführliches Verzeichniß über diese Stempel-Scheine seiner dem Schatzamte zu stellenden Monat-Rechnung beyfügen.

Art. 7. Gegenwärtige Weisung soll allen helvetischen Buchdruckern und Herausgebern von Journalen, Zeitungen, Wochen- und Bericht-Blättern rc. durch Zuthun der Ober-Einnehmer, welchen hiemit vorzüglich aufgetragen wird, über derselben Vollziehung zu wachen, amtlich mitgetheilt, und in alle öffentliche Blätter von Helvetien eingerükt werden.

Bern, den 23. Merz 1801.

Die Commissarien der National-Schatz-Kammer,
Schwaller, Nägeli, Gex-Obouißier.

Kleine Schriften.

Friedrich Meisners Alpenreise mit seinen Zöglingen. Für die Jugend beschrieben. 8. Bern b. Em. Haller. 1801. S. 212. (Mit Titelkupfer und Vignette von Dunker und mit einem ausgemalten Prospecte des obern Gletschers im Grindelwald und des Wetterhorns.)

Es war ein glücklicher Gedanke des Vf., nach dem Vorbilde so vieler neuerlicher für Kinder bearbeiteter Reise- und Länderbeschreibungen, nun auch die merkwürdigsten und interessantsten Gegenden der Schweiz zum Gegenstande eines lehrreichen Lesebuches für die Jugend zu wählen. Er hat dieß in vorliegendem Werkgen auf eine so beyfallwerthe Weise gethan, daß wir nicht zweifeln, es werde ihm die Aufmunterung nicht ausbleiben, deren er bedarf, um die Fortsetzung der hier eröffneten Sammlung zu liefern.

Das gegenwärtige Bändchen enthält die Beschreibung der im abgewichenen Sommer von dem Vf. (der einem Erziehungsinstitute in Bern vorsteht) mit seinen Zöglingen nach dem ehmaligen Bernerschen Oberlande vorgenommenen Reise, die über Thun nach Lauterbrunn, über die Wengenalp nach Grindelwald, von da über die Scheideck ins Haslithal und über Brienz zurück gieng. Auf dem Durchfluge durch diese, an den erhabensten Naturschönheiten so reichen Gegenden, ist keine vorkommende Gelegenheit unbenuzt gelassen worden, um nützliche Kenntnisse und Begriffe der Jugend mitzutheilen... Folgendes keineswegs vollständiges Verzeichniß der in dem Büchlein mehr und minder ausführlich behandelten Gegenstände, mag davon zeugen: Torf. Höhe der Berge. Nutzen der Seen. Schneeberge. Gletscher. Gemsen. Murmelthiere. Steinbock. Lämmergeyer. Bergwerke. Hüttenwerke. Sennereyen. Käsemachen. Schwingen der Aelpler. Schneelauwinnen. Arvennüsse u. s. w.

Bey der Fortsetzung dieser Sammlung scheint es uns sehr zu wünschen, daß der Vf. auch dem Pflanzenreiche etwas mehr Aufmerksamkeit gönne und seine Zöglinge mit dessen unerschöpflichen Reichthümern und Schönheiten etwas mehr bekannt zu machen suche.... Seinem eignen Verstande müssen wir es überlassen, zu beurtheilen: ob es wohl gethan sey, bey jeder Gelegenheit mit Bitterkeit und mit Haß von der Revolution und der neuen Ordnung der Dinge zu sprechen — und das Lob der alten Bernerregierung zu verkünden? Wenn er diese Frage mit ja beantwortet, so bleibt uns dann nur noch die Bitte übrig: er möchte, um sich nicht selbst lächerlich zu machen, die Anläße dazu etwas sorgfältiger wählen — und nicht gerade eben (wie S. 152 geschieht) „den feyerlichen und ehrwürdigen Aufzug der Regierung am Ostermontag, diesen dem ganzen Lande wichtigen und werthen Tag“ betrauren.